



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Silke Schöps

GZ: (OB) GB 1

Datum: 30. MRZ. 2021

Betreff der Anfrage Pleite der Greensill Bank
AF1300/21

Sehr geehrte Frau Dr. Schöps,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Dresden auf die Information darüber gerichtet, ob die Stadt Dresden überhaupt Geschäftsbeziehungen zur genannten Bank unterhält sowie auf einen allgemeinen Überblick über die Einlagen der Stadt bei anderen Banken, etwaige Soliditätsprüfungen der Stadt und eine etwaige Risikominimierung durch Diversifikation.

Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Einlagen untereinander sowie mit dem nur durch den Zeitpunkt der Fragestellung ableitbaren Stichtag. Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Unterhält die Landeshauptstadt Dresden gegenwärtig Geschäftsbeziehungen mit der Greensill Bank? Ergeben sich dadurch ggf. finanzielle Risiken und in welcher Höhe?“

Die Landeshauptstadt Dresden unterhält keine Geschäftsbeziehungen zur Greensill Bank AG und ist daher von der Insolvenz nicht betroffen.

2. „Bei welchen Bankinstituten hat die Landeshauptstadt Dresden gegenwärtig in welcher Höhe Einlagen?
3. Wie werden seitens der Landeshauptstadt Dresden Banken auf ihre Solidität geprüft, bevor Geschäfte mit ihnen getätigt werden?“

Die Geldanlagen der Landeshauptstadt Dresden werden in enger Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen, die in besonderem Maße auf Sicherheit ausgerichtet sind, getätigt.

4. „Welche Kriterien wendet die Landeshauptstadt Dresden an, um das Risiko für Geldeinlagen/-anlagen durch eine möglichst breite Diversifikation zu minimieren?“

Die Anlagekriterien und ihre Anwendung sind in der *Richtlinie über die Grundsätze der Geldanlage der Landeshauptstadt Dresden (Geldanlagerichtlinie)* geregelt, welche Ihnen bereits mit der Beschlusskontrolle zum Antrag A0395/18 „Anlagepolitik nach ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen“ vom 7. November 2018 zur Kenntnis gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert